

Hausordnung des Vereins- und Kulturhauses Bäch

Grundsätzliches

Die Nutzung des Vereins- und Kulturhauses Bäch erfordert gewisse Regeln und gegenseitige Rücksichtnahme. Diese Hausordnung regelt das Verhalten in und um das Vereins- und Kulturhaus Bäch. Sie ist verbindlich für alle Nutzerinnen und Nutzer und ist integrierender Bestandteil des Reglements über die Nutzung des Vereins- und Kulturhauses Bäch sowie jeder Benützungsbewilligung. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung hält sich die Bewilligungsinstanz vor, allfällige künftige Gesuche nicht mehr zu bewilligen.

Allgemeines

Die Räume mit allen Einrichtungen sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Sämtliches benutztes Inventar ist gereinigt, an die vorgesehenen Lagerplätze zurückzubringen. Beschädigungen sind bei der Rückgabe zu melden und zu entschädigen.

Für das Befestigen von Gegenständen an den Wänden und Decken sind die vorgesehenen Aufhängungen zu benutzen.

In sämtlichen Räumen besteht absolutes Rauchverbot.

Fahrzeuge, Mofas und Velos sind auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen, sofern es sich nicht um vermietete Parkplätze handelt. Die vermieteten Parkplätze dürfen von Montag bis Freitag von 18.00 – 06.00 h und an den Wochenenden genutzt werden.

Sicherheitsbestimmungen

Hauseingang, Treppen und Gänge sind als Fluchtwege grundsätzlich immer freizuhalten. Alle allgemein technischen und behördlichen Vorschriften, insbesondere jene der Feuerpolizei sind zu beachten.

In den Lagerräumen sind leicht brennbare Materialien und Gegenstände gesichert aufzubewahren.

Veranstaltungen

Die Veranstalter sind für den geordneten Ablauf des Anlasses unter Einhaltung der Bewilligung, dieser Hausordnung und des Reglements über die Nutzung des Vereins- und Kulturhauses Bäch, der Auflagen betreffend Sicherheit und Umwelt, der vereinbarten Benützungzeiten und des Benützungsrays verantwortlich.

Weitere, allenfalls nötige Bewilligungen (z. B. Anlassbewilligung, Verlängerung) sind durch den Veranstalter rechtzeitig einzuholen.

Bei Veranstaltungen von Jugendlichen unter 18 Jahren übernimmt mindestens eine erwachsene Person die Aufsicht und Verantwortung, sie muss während der ganzen Zeit anwesend sein. Der erwachsenen Aufsichtsperson werden die Räume, Schlüssel, Inventar übergeben und von ihr zurückgenommen.

Reinigung

Die Reinigung der Gemeinschaftsräume und –einrichtungen, der Zugänge, des Treppenhauses, des Umgeländes und des Lifts ist Sache des Veranstalters.

Der anfallende Abfall wird durch die Benutzer auf eigene Kosten entsorgt. Auf die Abfalltrennung ist zu achten. Die umweltgerechte Abfallentsorgung ist Pflicht.

Der benutzte Veranstaltungsort ist in ordnungsgemäsem Zustand zurückzulassen. Bei unsachgemässer Nutzung werden den Veranstaltern anfallende ausserordentliche Instandstellungs- und Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Vermeidung von Lärm

Im Gebäude und in der Umgebung ist Lärm zu vermeiden. Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.

Für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung sind die Benutzenden verantwortlich.

Haftung und Versicherung

Beschädigungen sind der Verwalterin / dem Verwalter umgehend, spätestens bei der Rückgabe zu melden. Die Kosten für die Wiederherstellung werden dem Benutzer vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Die Versicherung ist Sache des Benutzers und der Teilnehmenden.

Hauswartung

Störungen und Defekte an Hausinstallationen, Geräten oder Mobiliar usw. sind der Verwalterin / dem Verwalter spätestens bei der Schlüsselerückgabe zu melden.

Den Anweisungen der Verwaltung ist in jedem Fall strikte Folge zu leisten.

Inkrafttreten

Diese Hausordnung wird per 1. April 2013 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle bisherigen Hausordnungen bezüglich Nutzung des Vereins- und Kulturhauses Bäch.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 144 vom 27. März 2013

Gemeinderat Freienbach,

Pfäffikon, 28. März 2013

Daniel Landolt

Albert Steinegger



Gemeindepräsident



Gemeindeschreiber